

Abg. Dr. Schanz: Meine sehr geehrten Herren! Bereits in der Allgemeinen Vorberatung über das Königl. Dekret über die Errichtung des Amtsgerichts in Schöneck habe ich meine Freude darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Stadt Schöneck ein Amtsgericht bekommen soll. Ich habe den herzlichen Wunsch gehabt, daß die einzige leidtragende Stadt, die bei dem Dekret hier in Frage kommt, die Stadt Olsnitz, auch etwas mit berücksichtigt würde. Wenn man einmal das Dekret betrachtet, so sieht man, daß das Amtsgericht Olsnitz 6500, Falkenstein 500, Adorf 400 und Marktneufkirchen 350 Gerichtseingesessene einbüßt. Die wirtschaftlich geschädigte Gemeinde ist einzig und allein Olsnitz. Es handelt sich hierbei jetzt nur um die Zuweisung der Landgemeinde Marieney zu Schöneck. Ich möchte hier noch einmal die Königl. Staatsregierung recht herzlich bitten, doch den Ort Marieney beim Amtsgerichte Olsnitz zu belassen. Wenn Marieney von der gerichtseingesessenen Zahl, die für Schöneck vorgesehen ist, weggenommen wird, so ändert sich an der Begründung des Dekrets nicht das geringste. Das Dekret kann im vollen Wortlaute aufrechterhalten werden, und ich möchte vor allen Dingen durch die Wegnahme von Marieney nicht dem Amtsgerichte Schöneck irgend einen Schaden zugefügt haben. Ich glaube aber, das wird auch gar nicht der Fall sein, während der Landgemeinde Marieney ein großer Gefallen getan wird dadurch, daß sie bei Olsnitz bleibt, mit dem sie durch gute Verkehrsverhältnisse verbunden ist, und während der leidtragenden Stadt Olsnitz, der alle gerichtseingesessenen Einwohner weggenommen werden, ein Ersatz wieder gegeben wird dadurch, daß man ihr die 800 gerichtseingesessenen Einwohner läßt. Ich bitte also das Königl. Justizministerium recht herzlich, bei den weiteren Erwägungen, die es noch anzustellen hat, die Interessen nicht nur der Stadt Schöneck und der Landgemeinde Marieney, sondern auch der Stadt Olsnitz zu berücksichtigen. Dann wird wohl das Königl. Justizministerium zu der Überzeugung gelangen, daß es Marieney ruhig bei Olsnitz belassen kann. Also etwas Wohlwollen und Freundlichkeit gegenüber der Stadt Olsnitz, die so viel Gerichtseingesessene verliert! Dann wird auch der herzliche Wunsch in Erfüllung gehen können, den ich hier vorhin ausgesprochen habe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Bleher.

Abg. Bleher: Meine verehrten Herren! Ich darf wohl voraussetzen, daß die Zweite Kammer die Anträge ihrer Finanzdeputation A einstimmig annehmen

wird. Es ist wohl auch keine unbescheidene Hoffnung, die ich ausspreche, daß auch die Hohe Erste Kammer diesem Beschlusse beitreten wird. In dieser Stunde nun, wo sich nach langjährigem Gange und Bange die Stadt Schöneck am Ziele ihres vornehmsten Wunsches befindet, drängt es mich, noch allen denjenigen, die an der Förderung dieses Wunsches, an der Errichtung des Amtsgerichtes zu Schöneck, sich betätigt haben, insbesondere auch der Königl. Staatsregierung, für ihre hochherzige Hilfe meinen tiefempfundenen Dank auszusprechen.

(Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren! Wenn ich mir erlaube, diesen Dank in der Form auszusprechen, wie ich es getan, so bin ich dazu in vollem Maße berechtigt.

Ich bitte weiter um die Erlaubnis, nunmehr der Stadt Schöneck den Glückwunsch der Zweiten Kammer zur Errichtung ihres Amtsgerichtes auszusprechen, und ich hoffe nur, daß alle die Wünsche, die sich an dieses neue Amtsgericht knüpfen, in vollem Maße in Erfüllung gehen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. Ich schließe die Debatte. (D)

Wir kommen zur Abstimmung.

Wünscht die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Will die Kammer beschließen, den vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung eines Amtsgerichtes in Schöneck nach Inhalt, Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 42, den Entwurf eines Gesetzes, enthaltend einige Änderungen des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betreffend.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Abg. Döhler das Wort.

Abg. Döhler: Meine Herren! Der in Dekret Nr. 42 vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt nicht grundsätzliche Veränderungen des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, sondern